

Satzung der Stadt Idar-Oberstein über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom 30.08.2024

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 28.08.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Idar-Oberstein wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.

(2) Auf Antrag des Seniorenbeirats hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus dem stimmberechtigten Vorsitzenden, den stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt.

Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder:

- a) je eine Vertretung (Ratsmitglied oder sonstige wählbare Bürgerin/Bürger) auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern),
- b) je eine Besucherin/Besucher der Begegnungsstätten/Altentagesstätten in Idar-Oberstein, auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen,
- c) je eine Vertretung der Bewohnerinnen/ Bewohner der Seniorenheime in Idar-Oberstein, auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen.

Als stimmberechtigte Mitglieder nach Buchstabe b) und c) sind alle wählbaren Bürgerinnen/Bürger der Stadt Idar-Oberstein, sowie Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Idar-Oberstein die nicht von der Wählbarkeit im Sinne des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen sind, wählbar.

Die stimmberechtigten Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem sollen für diese Mitglieder nach Möglichkeit persönliche Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die beratenden Mitglieder werden von den Institutionen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates benannt und entsandt.

Zusammensetzung der beratenden Mitglieder:

- a) die Amtsleitung des Fachamtes,
- b) je 1 Vertretung der Einrichtungen die in der Altenhilfe tätig sind (beispielsweise Seniorenheime, Tagespflegeeinrichtungen) sowie eine Vertretung des Sozialverbandes VdK.

Die beratenden Mitglieder dürfen nicht von der Wählbarkeit im Sinne des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen sein. Für jedes beratende Mitglied ist nach Möglichkeit ein stellvertretendes beratendes Mitglied zu benennen.

(4) Für die Wahl von Ersatzpersonen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Seniorenbeirat der Stadt Idar-Oberstein führt die Dezernentin/der Dezernent des Jugendamtes der Stadt Idar-Oberstein bzw. deren/dessen Vertretung.

(2) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Stadtverwaltung.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5

Mitglied in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz (e. V.)

Der Seniorenbeirat der Stadtverwaltung Idar-Oberstein ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz (e. V.) und dort vertreten. Die Delegierten (zwei) werden entsprechend der Vorgaben der Satzung der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V. aus der Mitte des Seniorenbeirats für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Satzung ist am 06.09.2024 in Kraft getreten.